



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmeldung für Lehrgänge und Maßnahmen des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V.

Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Fußball-Verband Mittelrhein e.V., Sövenner Str. 60, 53773 Hennef - im Folgenden „FVM“ – und dem Kunden. Mit „Lehrgang“ wird jedes sportbezogene Kursangebot bezeichnet, das der FVM im Rahmen seines „Online-Lehrgangsplans“, erreichbar über die Homepage <http://www.fvm.de>, anbietet.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem FVM und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung durch den Kunden gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der FVM stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Anmeldungen zu den Lehrgängen des FVM erfolgen über das Online-Formular, das über den Button „Online-Lehrgangsplan“ auf der Seite <http://www.fvm.de> erreichbar ist. Durch die Absendung der Anmeldung über das Online-Buchungssystem gibt der Kunde einen bindenden Antrag auf Abschluss eines Vertrages zur Teilnahme an dem von ihm ausgewählten Lehrgang ab. An dieses Angebot ist der Kunde bis längstens 6 Wochen vor Beginn des von ihm ausgewählten Lehrgangs gebunden.
- (2) Die Anmeldung ist personenbezogen und setzt in der Regel die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des FVM voraus.
- (3) Die Annahme des Angebots erfolgt durch die ausdrückliche Bestätigung der Teilnahme zu dem gewünschten Lehrgang. Die automatisch generierte und mit „Sendebestätigung“ überschriebene E-Mail, die der Kunde nach Absendung der Anmeldung erhält, bestätigt lediglich den Zugang der Anmeldung beim FVM und stellt keine Annahme des Angebots dar. Die Annahme erfolgt in der Regel per E-Mail.

§ 3 Leistungsumfang, Zulassungsvoraussetzungen, Inanspruchnahme der Leistungen

- (1) Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den der Anmeldung zugrunde liegenden Angaben. Die Lehrgangsgebühren beinhalten - wenn nicht anders angegeben – die Teilnahme am Lehrgang, Unterkunft im Mehrbettzimmer mit WC/Dusche und Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, soweit sich aus der Lehrgangsbeschreibung nichts anderes ergibt). Der FVM bietet ausschließlich die Inanspruchnahme des gesamten Leistungspakets an, die Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungen (z.B. Unterkunft, Verpflegung) berechtigt nicht zur Minderung des Lehrgangspreises.
- (2) Soweit für den Lehrgang Zugangsvoraussetzungen gelten (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Vereinszugehörigkeit, Grundlagenlehrgang oder notwendige Lizenzvorstufe), so müssen die Unterlagen vom Kunden spätestens eine Woche vor Lehrgangsbeginn beim FVM vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ruht das Recht auf Inanspruchnahme der Leistungen so lange, bis die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Es erlischt, wenn die Unterlagen nicht zu Lehrgangsbeginn vorliegen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Lehrgangskosten besteht in diesem Fall nicht.

§ 4 Zahlung, Rücklastschriften

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den in der Anmeldung genannten Lehrgangspreis zu zahlen. Die Bezahlung des Lehrgangs ist ausschließlich bargeldlos durch Ermächtigung zur Vornahme eines SEPA-Bankeinzugs möglich, die im Rahmen der Anmeldung erteilt wird.



- (2) Der Lehrgangspreis ist sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn fällig und zahlbar und wird dem bezogenen Konto belastet.
- (3) Weist das Konto des Kunden keine oder keine ausreichende Deckung auf oder ist die Lastschrift aus einem anderen Grunde nicht erfolgreich, verliert der Kunde den Anspruch auf Teilnahme an dem Lehrgang, es sei denn, der Grund für den gescheiterten Einzug wäre vom FVM zu vertreten. Der Platz wird zunächst reserviert und freigegeben, wenn nicht der Kunde innerhalb von 10 Kalendertagen ab dem Tag der gescheiterten Lastschrift den Lehrgangspreis anderweitig zahlt. Der FVM wird den Kunden – ohne dass dies Voraussetzung für die Eintritt einer Rechtsfolge wäre – im Falle einer gescheiterten Lastschrift informieren.

Hat der Kunde das Scheitern der Lastschrift zu vertreten, ist er verpflichtet, die durch die Rücklastschrift bei Dritten entstandenen und dem FVM in Rechnung gestellten Kosten zu tragen. Der Kunde hat insoweit insbesondere folgende Gründe der Rücklastschrift zu vertreten:

- a) fehlerhafte Angaben bei der Bankverbindung
- b) fehlende Bankkontodeckung seitens des Kunden

§ 5 Rücktritt, Stornierungen und Verhinderung wegen Krankheit

- (1) Ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht gem. § 312g Nr. 9 BGB nicht.
- (2) Der Kunde kann jederzeit, jedoch unter Hinnahme der nachfolgenden Rücktrittsfolgen, vor Lehrgangsbeginn von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss unter Angabe der Lehrgangsnummer in Textform (§ 126b BGB, z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen und bedarf des Zugangs. Der Rücktritt ist zu richten an:

per Post: Fußball-Verband Mittelrhein e.V.
Sövenner Str. 60
53773 Hennef

per E-Mail: fvm@fvm.de

per Fax: +49(0)2242/91875-55

- (3) Tritt der Kunde von der Buchung zurück oder erscheint er am ersten Tag zu Beginn des Lehrgangs nicht, verliert er das Recht auf Teilnahme. Dem FVM steht in diesem Fall eine Entschädigung zu. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach den Preis des Lehrgangs unter Abzug dessen, was der FVM durch die Nichtteilnahme des Kunden erspart. Unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und der üblichen Ersparnis ist die Entschädigung pauschaliert und beträgt:

ab 30 Tage	vor Lehrgangsbeginn	30% des Lehrgangspreises,
ab 21 Tage	vor Lehrgangsbeginn	50% des Lehrgangspreises ,
ab 7 Tage	vor Lehrgangsbeginn	
sowie bei Nichtantritt zu Lehrgangsbeginn		75% des Lehrgangspreises.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der FVM höhere Aufwendungen erspart oder höhere Vorteile erlangt hat.

- (4) Sofern Krankheit der Grund zur Absage eines Lehrgangs/einer Maßnahme ist und diese Krankheit die Teilnahme aus medizinischer Sicht unmöglich macht, ist dies durch Attest des behandelnden Arztes zu belegen. In diesem Fall entfallen die o.a. Pauschalen.
- (5) Unabhängig vom Grund und vom Zeitpunkt des Rücktritts oder vom Grund des Nichterscheinens ist der Kunde verpflichtet, für jegliche Lehrgangsstornierung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 € zu entrichten.

§ 6 Lehrgangsabsagen

- (1) Sollte die Mindest-Teilnehmerzahl zum Lehrgang nicht erreicht werden oder andere schwerwiegende Gründe die Durchführung des Lehrganges unmöglich machen (Erkrankung des Referenten und Scheitern aller zumutbaren Bemühungen zur Ersatzbeschaffung, Sperrung der Sportplätze wegen Witterung, etc.),



behält sich der FVM vor, die Maßnahme abzusagen. Der Kunde erhält frühestmöglich Bescheid. Bereits erfolgte Zahlungen werden erstattet.

- (2) Der FVM haftet im Falle einer Absage nach Abs. 1 für den Ersatz von Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Haftung

- (1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des FVM, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der FVM hiervon abweichend für jede Form des Verschuldens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

- (2) Die Einschränkungen des Abs. 1 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des FVM, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 8 Hinweise zur Datenverarbeitung, Einwilligung in Abbildung

- (1) Der FVM erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden und speichert diese zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages. Er nutzt die Daten darüber hinaus zukünftig auch für die Information des Kunden über gleichartige Dienstleistungen des FVM. Er beachtet dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und Teledienstschutzgesetzes. Die Weitergabe der Daten an Dritte sowie die über das Vorstehende hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen. Insbesondere wird der FVM Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.
- (2) Mit der Anmeldung zu der Veranstaltung willigt der Kunde darin ein, dass sein Bild im Zuge der Teilnahme an dem Lehrgang auf Bildern/Videos durch den Veranstalter oder durch über die Veranstaltung berichtende Medien zum Zwecke der Berichterstattung über die Veranstaltung abgebildet und diese Abbildungen zu diesem Zweck veröffentlicht werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Auf Verträge zwischen dem FVM und den Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und dem FVM der Sitz des FVMs.
- (3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Hennef, 30. November 2014